

Verordnung des BLW über die Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen (PAUV)

vom 7. Dezember 1998

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 4, 43 Absatz 5 und 46 Absatz 5 der Strukturverbesse-
rungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹,

verordnet:

Art. 1 Abstufung der Investitionshilfen

Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere, Remisen, Alpgebäude und für Schweine- und Geflügelställe sowie die Zuschläge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) sind im Anhang aufgeführt.

Art. 2 Berücksichtigung der Lage der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Befindet sich die langfristig gesicherte, anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Investitionshilfen:

- a. die Zone, welche mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche umfasst;
- b. der Mittelwert der Ansätze der entsprechenden Zonen, wenn sich zwischen einem Drittel und zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche in verschiedenen Zonen befindet.

Art. 3 Maximale Investitionshilfe pro Betrieb

Die maximale Investitionshilfe für Ökonomiegebäude wird pro Betrieb auf 40 Grossvieheinheiten (GVE) beschränkt. Für gemeinschaftliche Bauten (Betriebsgemeinschaft, Tierhaltungsgemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften) ist sie auf 80 GVE beschränkt, wobei pro Partner maximal 40 GVE angerechnet werden.

SR 913.211

¹ SR 913.1; AS 1998 3092

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Bundesamt für Landwirtschaft:
Burger

10125

Pauschale Investitionshilfen**A. Investitionskredite für die Starthilfe**

Kategorien	Standard-Arbeitskräfte	Pauschalen in Franken
Kategorie 1	0.80–1.19	40 000
Kategorie 2	1.20–2.19	75 000
Kategorie 3	= 2.20	100 000

Die Standard-Arbeitskräfte werden nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998² berechnet.

Die Starthilfe der Kategorie 1 wird nur in Gebieten nach Artikel 89 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes³ gewährt.

B. Investitionskredite für Wohnhäuser

Element	maximale Kubatur	Pauschalen in Franken
Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	1200 m ³	130 000
Betriebsleiterwohnung	900 m ³	100 000
Altenteil	600 m ³	60 000

Für Nebenerwerbsbetriebe nach Artikel 89 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes werden die obigen Ansätze halbiert.

² SR 910.91; AS 1999 ...

³ SR 910.1; AS 1998 3033

C. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere

C.1 Beiträge

Element	Bundes- und Kantonsbeitrag in Franken davon Bundesbeitrag, je nach Finanzkraft des Kantons			
	Einheit	Talgebiet ohne Hügelzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
<i>Neubau Ökonomiegebäude oder gleichwertiger Umbau</i>				
Neubau	Grund- pauschale	0	15 000	20 000
davon Bundesbeitrag			7500–8830	10 000–11 800
Neubau	GVE	0	3700	6500
davon Bundesbeitrag			1850–2180	3250–3830
Neubau BTS	GVE	0	4200	7300
davon Bundesbeitrag			2100–2470	3650–4300
<i>Bau einzelner Elemente</i>				
Stall	Grund- pauschale	0	10 000	14 000
davon Bundesbeitrag			5000–5900	7000–8240
Stall	GVE	0	2500	4000
davon Bundesbeitrag			1250–1470	2000–2360
Stall BTS	GVE	0	3000	4800
davon Bundesbeitrag			1500–1770	2400–2830
Heu- und Siloraum	m ³	0	30	40
davon Bundesbeitrag			15.00–18.00	20.00–24.00
Hofdüngeranlage	m ³	0	45	60
davon Bundesbeitrag			22.50–26.50	30.00–35.50
Remise	m ²	0	50	70
davon Bundesbeitrag			25.00–29.50	35.00–41.50

Bemerkungen für Beiträge:

Der Gesamtbeitrag berechnet sich aus einer Grundpauschale pro Fall sowie den pauschalen Ansätzen je GVE. Die Grundpauschale wird nur für den Neubau von Ökonomiegebäuden sowie beim Element Stall ausgerichtet.

C.2 Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talgebiet ohne Hugelzone	Hugelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
Neubau Okonomiegebude oder gleichwertiger Umbau				
Neubau	GVE	7000	4500	4500
Neubau BTS	GVE	7900	5100	5100
Bau einzelner Elemente				
Stall	GVE	4500	3000	3000
Stall BTS	GVE	5400	3600	3600
Heu- und Siloraum	m3	80	40	40
Hofdungeranlage	m3	100	60	60
Remise	m2	170	90	90

C.3 Gemeinsame Bestimmungen fur Beitrage und Investitionskredite:

- Beim Bau einzelner Elemente und Umbauten darf die Summe der Teilbetrage keinesfalls hoger sein als die Pauschale fur den Neubau eines Okonomiegebudes.
- Fur Schafstalle, ausgenommen Milchschafe, werden die Ansatze um 40 Prozent gekurzt.
- Die Unterstutzung von Remisen ist in Betrieben ohne Raufutter verzehrende Tiere ebenfalls moglich.

D. Investitionshilfen fur Alpegebude

Element, Gebaudeteil, Einheit	Bundes- und Kantonsbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
	davon Bundesbeitrag, je nach Finanzkraft des Kantons	
Alphutte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 Kuhe	40 000	30 000
davon Bundesbeitrag	20 000–23 530	
Alphutte (Wohnteil); ab 60 Kuhe	60 000	50 000
davon Bundesbeitrag	30 000–35 300	
Raume und Einrichtungen fur die Kasefabrikation und -lagerung pro Milchkuh	1200	1000
davon Bundesbeitrag	600–710	
Stall, inklusive Hofdungeranlage pro GVE	1000	800
davon Bundesbeitrag	500–590	
Schweinestall, inklusive Hofdungeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	350	250
davon Bundesbeitrag	175–210	

Gemeinsame Bestimmungen:

Pro Milchkuh wird maximal ein Mastschweineplatz unterstützt.

Die maximalen Beträge nach den Artikeln 19 Absatz 2 Buchstabe b und 46 Absatz 2 Buchstabe c der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁴ dürfen nicht überschritten werden.

E. Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel**Neubau von Stall, Futterlager und Hofdüngeranlage**

Tiergattung	Einheit	Investitionskredit je Einheit in Franken	Investitionskredit je Einheit inklusive Zuschlag BTS in Franken
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eberanteil	Platz	2200	2550
Mastschweine	Platz	260	300
Legehennen	100 Plätze	3000	3550
Aufzucht- und Mastgeflügel	100 Plätze	1400	1650

⁴ SR 913.1; AS 1998 3092

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.